

PRÄVENTIONSKONZEPT COVID-19



mehr als ein club



**zur ordnungsgemäßen Durchführung
des Trainings- und Spielbetriebs**

www.skw1933.at

#wimsbacherjungs

**Covid-19 Beauftragter des SK Bad Wimsbach 1933
Stefan Hochreiter
0664/1342755 – sh@skw1933.at**

COVID-19-Präventionskonzept

gem. 278 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Allgemeines:

Um unserer als Fußballverein wichtigen gesellschaftlichen Funktion wieder nachkommen zu können, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet, um den Trainings- und Spielbetrieb wieder sicherstellen zu können. Wir als Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Weiterhin gilt, dass Spieler/-innen, Trainer/-innen sowie Betreuer/-innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Spielen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei steht natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen auf dem Fußballplatz an oberster Stelle.

Aktuelle Übersicht der gültigen Verordnung

Anbei dürfen wir nunmehr einen Überblick über die von der Bundesregierung in der COVID-19-Öffnungsverordnung geregelt und mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2021 beschlossenen Öffnungsschritte geben:

(1) Sportausübung

a. Im Freien

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontaktraining ist weiter erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.).

b. In geschlossenen Räumlichkeiten

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße erlaubt
- Vollkontaktraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.)
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

c. Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die Eintrittstests vorweisen. Die Art der Nachweise und Gültigkeit dieser für Personen ab dem 12. Geburtstag können wie folgt zusammengefasst werden:

- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48h gültig

Ausgenommen davon sind:

- bereits geimpfte Personen
- Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 90 Tage zurückliegt.
- Bei einer Zweitimpfung wenn die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt.
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Genesene (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung nicht älter als 180 Tage oder eines Antikörperrnachweises nicht älter als 90 Tage)

(2) Trainings- / Spielbetrieb

a. Zuschaueranzahl

Es ist ein Eintrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (Siehe Punkt 3.2 lit. c) vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht im Freien bei mehr als 100 Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt (Siehe Punkt 4.1).

b. Allgemeine Verhaltensregeln

- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (Siehe Punkt 4.1).
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (Ständer) am Trainingsgelände (vorzugsweise „handfrei“ zu nutzen).
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Für Spiele gelten folgende zusätzliche Verhaltensregeln:
 - Auf einen Handschlag der beiden Teams vor und nach dem Spiel wird verzichtet;
 - Das Einlaufen erfolgt zeitlich getrennt zwischen den Mannschaften und dem Schiedsrichterteam. Die Teams stellen sich nicht wie gewohnt zur Begrüßung der Mannschaften auf. Die Formationen sind direkt einzunehmen und das Spiel ist vom Schiedsrichter zu starten.

c. Anzeigepflicht

Für alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 100 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, der Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- der Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

d. Bewilligungspflicht

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 500 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen (unter Angabe der Daten Siehe Punkt 2. lit. c.). Der Behörde steht sodann eine 2wöchige Entscheidungsfrist zu. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Präventionskonzept vorzulegen.

e. Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen

An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, sofern durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

(3) Kantinenbetrieb / VIP

- Ein Kantinen- und VIP-Klub-Betrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:
- Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist vorzulegen (siehe dazu Punkt 3.2 lit c.)
- Es besteht eine Registrierungspflicht aller Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 min beträgt (Siehe dazu Punkt 4.1), es sei denn es werden nur Speisen oder Getränke abgeholt.
- Erstellung Präventionskonzept und Namhaftmachung eines COVID-19 Beauftragten (bei Öffnung unabhängig von Spiel / Training).

Erläuterung & Langversion des Präventionskonzeptes

(4) Informationen zu Covid-19

- Aufgrund ständig veränderter Grundlagen und Erkenntnisse verweisen wir auf folgende Quellen
- www.sozialministerium.at
- www.ages.at
- www.rki.de

(5) Aktuelle Präventionsmaßnahmen

- Hände waschen: regelmäßig, 30 Sekunden mit Seife
- Nicht ins Gesicht greifen
- Abstand halten

(6) Präventionsmaßnahmen zur Wiederaufnahme von Training- und Spielbetrieb

- Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen Verein
- Ein Covid-19 Beauftragter ist zu bestellen.

Informations-/Aufklärungspflicht / Schulung

- Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses PK aufgeklärt werden.
- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Hygieneverhalten
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Empfehlungen für den privaten Bereich
- Schulung von Hygienemaßnahmen
- Schulung in Bezug auf die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Sicherstellung der Gesundheit der SpielerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen

- Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses PK aufgeklärt werden.
- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Hygieneverhalten

Für die Sportausübung gilt nachfolgendes:

a. Im Freien

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontaktraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.).

b. In geschlossenen Räumlichkeiten

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontaktraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.)
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

c. Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die Eintrittstests vorweisen. Die Art der Nachweise und Gültigkeit dieser für Personen ab dem 12. Geburtstag können wie folgt zusammengefasst werden:

- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48h gültig

Ausgenommen davon sind:

- bereits geimpfte Personen
- Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 90 Tage zurückliegt.
- Bei einer Zweitimpfung wenn die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt.
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Genesene (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung nicht älter als 180 Tage oder eines Antikörpernachweises nicht älter als 90 Tage)

(7) Vorkehrungen und Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Verein oder Betreiber haben sicherzustellen, dass von Personen welche sich länger als 15min am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erfassen
- Im Rahmen der Datenschutzvorschriften müssen diese nach 28 Tagen gelöscht werden
- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss
 - die Sportstätte umgehend verlassen,
 - die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - deren Anweisung strikt befolgen und
 - der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.
- Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/Spiels auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer darüber zu informieren.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde zu informieren.

(8) Hygiene- und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken usw.) sollen zumindest 1mal täglich desinfiziert werden
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden
- Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleieräume soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden

(9) Präventionsmaßnahmen beim Training

Allgemeine Maßnahmen

- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (Siehe Punkt 4.1).
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (Ständer) am Trainingsgelände (vorzugsweise „handfrei“ zu nutzen).
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

Geschlossene Räume

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleidekabinen) soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln am Ende des Trainingstages.
- Auf gute Durchlüftung der Räumlichkeiten achten.
- Türen von Kabinen, Räumen und Zimmern sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich nur im Freien durchgeführt.
- Einzelduschen wird empfohlen. Wenn mehrere Personen einen Duschaum nutzen, sollte dies zeitlich gestaffelt werden.

Trainingsutensilien

- Empfehlung, dass die SpielerInnen das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen selbst mitnehmen
- Sollten Trainingsutensilien vom Verein gewaschen werden, sind benutztes Trainingsgewand, Handtücher, etc. bestenfalls eigenständig in die Waschmaschine zu legen, alternativ in Waschkörbe
- Ein Hygiene- und Reinigungsplan für die Trainingsutensilien ist zu erstellen

Medizinische Versorgung

- Therapeuten und Ärzte werden angehalten auf hygienische Standards zu achten
- Konsequente Handhygiene ist notwendig
- Gute Durchlüftung der Räumlichkeiten – Reinigung der Untersuchungsliegen

(10) Trainingseinheiten oder Spiele mit Zuschauern

Zuschaueranzahl

- Es ist ein Eintrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (Siehe Punkt 3.2 lit. c) vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht im Freien bei mehr als 100 Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt (Siehe Punkt 4.1).

Allgemeine Verhaltensregeln – für Spieler und Betreuer

- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (Siehe Punkt 4.1).
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (Ständer) am Trainingsgelände (vorzugsweise „handfrei“ zu nutzen).
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Für Spiele gelten folgende zusätzliche Verhaltensregeln:
- Auf einen Handschlag der beiden Teams vor und nach dem Spiel wird verzichtet;
- Das Einlaufen erfolgt zeitlich getrennt zwischen den Mannschaften und dem Schiedsrichterteam. Die Teams stellen sich nicht wie gewohnt zur Begrüßung der Mannschaften auf. Die Formationen sind direkt einzunehmen und das Spiel ist vom Schiedsrichter zu starten.

Anzeigepflicht

- Alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) sind anzeigepflichtig bei der zuständigen BH, sofern mehr als 100 Personen
- Anzeige spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung
- Vorlage des Präventionskonzeptes nicht notwendig
- Angaben: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zeit, Ort und Dauer der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft und vorraussichtliche Teilnehmeranzahl

Bewilligungspflicht

- Ist die Zuschaueranzahl höher als 500 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen BH einzuholen. Der Behörde steht sodann eine 2wöchige Entscheidungsfrist zu – eine Anzeige ist dann nicht notwendig
- Angaben: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zeit, Ort und Dauer der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft und vorraussichtliche Teilnehmeranzahl
- Auf Verlangen ist ein Präventionskonzept vorzulegen

Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen

- An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, sofern durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

(11) Kantinenbetrieb / VIP

Ein Kantinen- und VIP-Klub-Betrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist vorzulegen (siehe dazu Punkt 3.2 lit c.)
- Es besteht eine Registrierungspflicht aller Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 min beträgt (Siehe dazu Punkt 4.1), es sei denn es werden nur Speisen oder Getränke abgeholt.
- Erstellung Präventionskonzept und Namhaftmachung eines COVID-19 Beauftragten (bei Öffnung unabhängig von Spiel / Training).

(12) Steuerung der Besucherströme, Entzerrungsmaßnahmen und Regelungen betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

Steuerung der Besucherströme und Entzerrungsmaßnahmen

- Betreiber der Sportstätte oder Verein trifft notwendige Maßnahmen, die dazu dienen den anwesenden Personen die Einhaltung des erforderlichen MA durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen. Zu- und Abstrom von Zuschauern wird koordiniert sowie durch ev. Einbahnsysteme, Bodenmarkierungen und Absperrungen die Einhaltung des MA sichergestellt.

Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Erstellung eines Reinigungs- und Hygieneplans für Sanitärräume
- Bereitstellung von ausreichend Seife- und Desinfektionsmittel, sodass
- Einbahnsysteme werden ausgearbeitet, sodass der MA eingehalten werden kann
- Keine Handtücher – lediglich Einweghandtücher, Einwegpapier oder Handtrocknersysteme verwenden

Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!